

# SWH. Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH | Postfach 10 01 54 | 06140 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)  
Fachbereich Städtebau und Bauordnung  
Abteilung Stadtplanung  
Neustädter Passage 18  
06122 Halle (Saale)

060

Städtebau und Bauordnung	
Lfd. Nr. PO20273619	SEF 61.1
Eing.: 22. JAN. 2024	SP 61.2 ✓
<input type="checkbox"/> Wiedervorlage	SF 61.3
<input type="checkbox"/> selbständige Bearbeitung	BG 61.4
<input type="checkbox"/> AE für FBL/Beigeordn./OB	BR 61.5
<input type="checkbox"/> Rücksprache	DS 61.6
<input type="checkbox"/> Termin	SV 61.7

## Bebauungsplan Nr. 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung Vorentwurf – Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beantwortung Ihrer Anfrage vom 04.12.2023 teilen wir Ihnen folgendes mit. Von unserer Seite aus gibt es Mitverlegungsbedarf für die Trinkwasserleitung, welche sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans im Gehweg befindet. Im Zuge des Gehwegneubaus muss die Trinkwasserleitung DN 150 GG (1912) ausgetauscht werden.

### Trinkwasser:

Das B-Plangebiet ist trinkwassertechnisch durch die Trinkwasserversorgungsleitung DN 150 GG (1912) im Weinbergweg erschlossen. Zurzeit ist das Biologicum über die Anschlussleitung 63 x 5,8 PE-HD an die Versorgungsleitung DN 150 GG im Weinbergweg angeschlossen. Südöstlich des Containergebäudes befindet sich ein Zählerschacht mit einer Anschlussleitung 40 x 3,7 PE (2020).

### Löschwasser:

Die Löschwasserbereitstellung ist für 96 m<sup>3</sup>/h über die vorhandenen Hydranten im Umkreis von 300 m möglich.

### Abwasserentsorgung

Für die Ableitung von anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser können die jeweils vorhandenen Grundstücksanschlusskanäle für Mischwasser (2 x DN 150 Stz, 1 x DN 200 Stz, 1 x DN 250 Stz, 1 x DN 300 B) im Weinbergweg genutzt werden. Die Grundstücksanschlusskanäle sind alle auf den Kanal im Weinbergweg (DN 600 B (1935) bzw. Ei 700/1050 B (1935)) aufgebunden.

Unser Zeichen | Unsere Nachricht  
HWS TWI

Bearbeitet von  
Frau Brendel

Telefon  
(0345) 5 81 - 6185

Telefax  
(0345) 5 81 - 6193

E-Mail  
charotte.brendel@hws-halle.de

Datum  
17.01.2024

Hallesche Wasser und  
Stadtwirtschaft GmbH

Hausanschrift  
Bornknechtstraße 5  
06108 Halle (Saale)

Kontakt  
Telefon: (0345) 5 81 - 0  
Telefax: (0345) 5 81 - 67 67  
Internet: www.hws-halle.de

Aufsichtsratsvorsitzende  
Melanie Ranft

Geschäftsführung  
Peter Günther

Bankverbindung  
Saalesparkasse  
BLZ 800 537 62  
BIC NOLADE 21HAL

Bereich Wasser und Abwasser  
KTO 387 300 860  
IBAN DE38 8005 3762 0387 3008 60

Bereich Entsorgung  
KTO 385 061 160  
IBAN DE04 8005 3762 0385 0611 60

Steuer-Nr.  
110/110/40405  
Ust-Ident-Nr.  
DE 139 604 375

Sitz  
Halle (Saale)  
Eingetragen beim Amtsgericht  
Stendal HRB-Nr. 205417

Pro Grundstücksanschlusskanal ist auf dem Grundstück ein privater Kontrollschacht zu errichten. Dieser Schacht darf nicht überbaut oder überdeckt werden und muss jederzeit problemlos durch unsere Revisionstechnik (Spülfahrzeuge) erreichbar sein.

Der vom Geltungsbereich des B-Planes in die öffentliche Kanalisation in der Straße Weinbergweg abfließende maximale Niederschlagswasserabfluss darf höchstens 34 l/s betragen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass sich bei stärkeren Regenereignissen hohe Wasserstände in der Vorflut einstellen können. Auf diesen Sachverhalt ist bei der Entwässerungsplanung gesondert einzugehen.

Die im B-Plan bezüglich der Regenwasserentsorgung festgesetzten Punkte entsprechen im Wesentlichen unseren bisherigen Stellungnahmen. Es ist jedoch weiterhin nicht prüfbar, ob das Entwässerungskonzept in der dargestellten Form umgesetzt werden kann. Insbesondere ist nicht erkennbar, ob das für den Überflutungsnachweis angedachte Volumen auch tatsächlich genutzt wird. Dies kann nur anhand einer Darstellung der Sohl-, Deckel- und Geländehöhen aller relevanten Netzteile und Oberflächen bewertet werden. Zur abschließenden Wertung der geplanten Regenwasserentsorgung ist der Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zwingend erforderlich.

Abfallentsorgung:

Die Stellungnahme unserer Abteilung TEB - Behälterentsorgung / Sperrmüllentsorgung zur Müllentsorgung erhalten Sie in der Anlage.

**Es gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 07.06.2022.**

Für den zukünftigen Investor/Erschließungsträger ist es erforderlich einen Erschließungsvertrag zu Bau und Übernahme von trinkwassertechnischen Anlagen mit der HWS GmbH abzuschließen.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin Frau Brendel zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

  
ppa. Romy Kloß  
Prokuristin

i. A.

  
Annette Ueberschär  
Abteilungsleiterin  
Investitionen

Anlage:

- Stellungnahme Abfallentsorgung, 12.12.2023
- Hinweisblatt TWD 01, Stand 01.07.2016

**Verteiler**  
HWS-TWD  
HWS-KVA  
HWS-TEB

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH  
z.Hd. Frau Ueberschär  
Abt. Investitionen  
Karlsruher Allee 20  
01632 Halle (Saale)

**Bebauungsplan Nr.92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“ 1 Änderung  
Vorentwurf-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Bau GB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung aller Dokumente kommen wir zu folgender Stellungnahme:

Da wir auf dem Bebauungsplan keine gekennzeichneten Flächen für Müllstandplätze erkennen können, bitten wir das Ingenieurbüro folgende Vorschriften laut Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) zu beachten: Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung Halle (Saale) (AbfWS) § 6 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungszwang ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Über dies müssen die Müllstandplätze nach den Anforderungen gemäß § 26 Abs. 7 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze Anlage 3 der AbfWS Halle (Saale) geplant und errichtet werden.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Verkehrsflächen großzügig zu planen und zu bemessen sind, sodass eine Straßenführung entsprechend den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 (bisher BGV C27) – Müllbeseitigung möglich ist. Obendrein bitten wir Sie, die DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ in Ihre Stellungnahme miteinzubinden. In dieser DGUV Information sind die einschlägigen Anforderungen an Straßen (Breiten, Durchfahrtshöhen, Wendeanlagen, Tragfähigkeit) für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen zusammengetragen.

Wir heben hervor, dass bei der Entstehung der Müllstandplätze, die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, miteinzubeziehen ist. Nimmt das zuständige Ingenieurbüro keinen Kontakt mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH auf, behalten wir uns vor, den Müllstandplatz mit Absprache des Fachbereichs Umwelt der Stadt Halle (Saale) nach der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) baulich ändern zu lassen.

Unser Zeichen | Unsere Nachricht

Bearbeitet von  
Herr Schmidt

Telefon  
(0345) 5 81 – 42 58

Telefax  
(0345) 5 81 – 41 40

E-Mail  
Andreas.Schmidt@hws-  
halle.de

Datum  
12.12.2023

Hallesche Wasser und  
Stadtwirtschaft GmbH

Hausanschrift  
Bornknechtstraße 5  
06108 Halle (Saale)

Kontakt  
Telefon: (0345) 5 81 – 0  
Telefax: (0345) 5 81 – 67 67  
Internet: www.hws-halle.de

Aufsichtsratsvorsitzende  
Melanie Ranft

Geschäftsführung  
Peter Günther

Bankverbindung  
Saalesparkasse  
BLZ 800 537 62  
BIC NOLADE 21HAL

Bereich Wasser und Abwasser  
KTO 387 300 860  
IBAN DE38 8005 3762 0387 3008 60

Bereich Entsorgung  
KTO 385 061 160  
IBAN DE04 8005 3762 0385 0611 60

Steuer-Nr.  
110/110/40405  
Ust-Ident-Nr.  
DE 139 604 375

Sitz  
Halle (Saale)  
Eingetragen beim Amtsgericht  
Stendal HRB-Nr. 205417

Ferner bitten wir Sie nach Fertigstellung Ihrer Stellungnahme, der Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, ein Duplikat zur Verfügung zu stellen.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Herrn Andreas Schmidt unter Tel. (0345) 581-4258 oder per Email [andreas.schmidt@hws-halle.de](mailto:andreas.schmidt@hws-halle.de).

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Sven Schossig  
Abteilungsleiter  
Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung  
Reinigung

**Hinweisblatt TWD 01, Stand 01.07.2016, Seite 1 von 3:**

(Nebenbestimmungen für Stellungnahmen und Trassenzustimmungen, Bereich Wasser und Abwasser)

Der Ihnen übermittelte Leitungsbestand unterscheidet nicht zwischen öffentlichen und in privatem Eigentum stehenden Leitungen. Die Grenzziehung zwischen öffentlicher und privater Leitung erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen, wie AVB WasserV, Wasserversorgungsbedingungen der DDR und Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle.

Wir weisen darauf hin, dass die Angaben aus den Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Ansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Die Lage unserer Leitungen kann bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen sein.

Von der bauausführenden Firma ist ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten bei unserer Abteilung Geo-Dienstleistungen zu beantragen.

Auf die Einhaltung der geforderten Mindestabstände ist zu achten.

Kreuzungen mit unseren Versorgungsleitungen und abwassertechnischen Anlagen haben im rechten Winkel zu erfolgen. Im Kreuzungsbereich mit den Anlagen der HWS GmbH ist grundsätzlich Handschachtung vorzunehmen.

Armaturen und Schächte müssen während der Bauzeit ständig zugänglich sein und sind während der Baumaßnahme vor einer Beschädigung zu schützen.

Bei der Aufstellung von Krananlagen oder Gerüsten ist die Bodenbelastung zu beachten. Der zuständige Rohrnetz- bzw. Kanalmeister ist vor der Aufstellung zu befragen. Im Störungs- bzw. Havariefall hat die sofortige Demontage der Krananlagen/Gerüste auf Kosten des Auftraggebers bzw. Betreibers zu erfolgen.

Für geplante Leitungs-/ Kabeltrassen oder andere bauliche Anlagen und bei Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (DVGW Regelwerk GW 125 (M) und DWA-M 162- in der jeweils akt. Fassung) sowie die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) zu beachten.

**Allgemein ist für den Bereich Abwasser folgendes zu beachten:**

Zu unseren öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind die festgelegten Abstände, entsprechend den gültigen Vorschriften, einzuhalten.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

- Bei Näherungen (Parallelführung) ist ein seitlicher Mindestabstand von 0,95 m bei Kanälen, Druck- sowie Vakuumeleitungen und 0,50 m bei Grundstücksanschlusskanälen, bezogen auf die Außenkante einzuhalten.
- Bei Kontrollschächten von Entwässerungskanälen ist ein seitlicher Mindestsicherheitsabstand von 0,50 m zu gewährleisten.
- Im Kreuzungsbereich mit unseren Anlagen (Kanälen/Bauwerken) ist ein Mindestabstand von 0,30 m einzuhalten.
- Die öffentlichen Kontrollschächte sind während der Arbeiten vor dem Eindringen von Bauschutt oder anderen Materialien zu schützen.
- Bei einer Niveauveränderung ist die Höhenanpassung der Schächte mit der Abteilung Abwasser abzustimmen.

Für die o. g. Maßangaben sind die Außenkanten der Schachtbauwerke bzw. Rohrleitungen maßgebend.

## **Hinweisblatt TWD 01, Stand 01.07.2016, Seite 2 von 3:**

**(Nebenbestimmungen für Stellungnahmen und Trassenzustimmungen, Bereich Wasser und Abwasser)**

Sollte sich eine Unterschreitung oben aufgeführter Mindestabstände ergeben, so ist eine Verlegung nur nach direkter Absprache mit dem Abteilungsleiter Abwasser, Herrn Richter (☎ 581-6707, Herr Schorling -6156 oder Herrn Hartwig -6710) und nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Einrichtungen der Straßenentwässerung sich nicht im Eigentum und Zuständigkeit der HWS GmbH befinden.

Als Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit unserem Leitungs- und Anlagenbestand stehen Ihnen unsere Mitarbeiter:

Herr Richter	Abteilungsleiter Abwasser	Tel. 0345 / 581 6707
Herr Schorling	Betriebsingenieur	Tel. 0345 / 581 6156
Herr Hartwig	Meisterbereich Kanalnetz	Tel. 0345 / 581 6710

zur Verfügung.

Allgemeingültig stellen wir zur Sicherung der Trinkwasserversorgungsleitungen entsprechend der DIN EN 805, DIN 4124, BGV C 22 Bauarbeiten, BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln und des DVGW-Regelwerkes nach GW 315 und W 400-3 folgende Forderungen:

- Im Näherungsbereich der Trinkwasserleitung ist unterhalb einer Tiefe von 0,60 m grundsätzlich Handschachtung erforderlich.
- Durch Ortung, Querschlag, Suchschlitz u.ä. ist die genaue Lage und Tiefe der Versorgungsleitung zu erkunden
- Es gelten verfahrensabhängige Mindestsicherheitsabstände für grabenlose Verlegearbeiten.
- Bei der Verlegung von Kabeln und Leitungen ist ein Mindestsicherheitsabstand von:
  - 0,60 m bei Parallelverlegung ( $\leq$  DN 300)
  - 0,95 m bei Parallelverlegung ( $>$  DN 300)
  - 0,30 m bei Kreuzung einzuhalten.
- Bei Leitungen aus den Materialien Grauguß, PVC und Asbestzement ist bei einer Parallelverlegung wegen der Bruchgefährdung der seitliche Mindestabstand auf 1,0 m zu erweitern.
- Müssen die von uns geforderten Abstände unterschritten werden, bedarf dies einer gesonderten Zustimmung der zuständigen Abteilung Wassertechnik vor Ort.
- Sind Niveauveränderungen oder der Einbau von Straßenborden im Trassenbereich von unseren Trinkwasserleitungen vorgesehen, ist eine Abstimmung mit unserer Abteilung Investitionen/Planung erforderlich.
- Die Schieber- und Hydrantenstraßenkappen sowie die Gestänge und Einbauarmaturen sind während der Arbeiten zu sichern und bei einer Änderung des Niveaus, zu Lasten des Verursachers dem neuen Straßenniveau anzupassen.
- Kreuzungen mit unseren Versorgungsleitungen haben im rechten Winkel zu erfolgen. Eine längsführende Überbauung unserer Anlagen mit Ihren Leitungen ist generell untersagt.

**Hinweisblatt TWD 01, Stand 01.07.2016, Seite 3 von 3:**

**(Nebenbestimmungen für Stellungnahmen und Trassenzustimmungen, Bereich Wasser und Abwasser)**

Sollen Durchörterungen oder grabenlose Verlegearbeiten durchgeführt werden, sind unsere Versorgungsleitungen im Querungsbereich grundsätzlich freizulegen, wenn der Mindestabstand von 1,0 m nicht sicherzustellen ist.

Ist das Freilegen auf Grund örtlicher Gegebenheit nicht möglich, sind gesonderte Sicherheitsmaßnahmen mit unserer Abteilung Wassertechnik vor Ort zu treffen.

Leistungen die in das Netz der Trinkwasserversorgung eingreifen sind mit der HWS GmbH, Abteilung Wassertechnik/Netz- und Anlagenüberwachung, abzustimmen und der Bauausführende muss im Besitz der entsprechenden DVGW-Zulassung (Nach GW 301) sein.

Als Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit unserem Leitungsbestand stehen Ihnen unsere Mitarbeiter:

Herr Wolgast	Abteilungsleiter Wassertechnik	Tel. 0345 / 581 6506
Herr Fenske	Meisterbereich Netz- und Anlagenüberwachung	Tel. 0345 / 581 6121
Herr Anlauf	Meisterbereich Netz- und Anlagenüberwachung	Tel. 0345 / 581 6141

zur Verfügung.

Eventuell auftretende Schäden an unseren Abwasserkanälen bzw. Trinkwasserleitungen sind unverzüglich den vorgenannten Abteilungsleiter Abwasser/Mitarbeiter Wassertechnik zu melden.

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH | Postfach 10 01 54 | 06140 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)  
Fachbereich Städtebau und Bauordnung  
Abteilung Stadtplanung  
Neustädter Passage 18  
06122 Halle (Saale)

*OGG*

*per Mail PE am 22.01.24*

Städtebau und Bauordnung	
Ud. Nr.: <i>P020273619</i>	SIEF 01.1
	SP 01.2
Eing.: <i>24. JAN. 2024</i>	SF 01.3
<input type="checkbox"/> Wiedervorlage	BG 01.4
<input type="checkbox"/> selbständige Bearbeitung	BR 01.5
<input type="checkbox"/> AE für FBL/Beigeordn./OB	DS 01.6
<input type="checkbox"/> Rücksprache	SV 01.7
<input type="checkbox"/> Termin	

Unser Zeichen | Unsere Nachricht  
HWS TWI

Bearbeitet von

Frau Brendel

Telefon

(0345) 5 81 - 6185

Telefax

(0345) 5 81 - 6193

E-Mail

charlotte.brendel@hws-halle.de

Datum

17.01.2024

**Hallesche Wasser und  
Stadtwirtschaft GmbH**

Hausanschrift

Bornknechtstraße 5

06108 Halle (Saale)

Kontakt

Telefon: (0345) 5 81 - 0

Telefax: (0345) 5 81 - 67 67

Internet: www.hws-halle.de

Aufsichtsratsvorsitzende

Melanie Ranft

Geschäftsführung

Peter Günther

Bankverbindung

Saalesparkasse

BLZ 800 537 62

BIC NOLADE 21HAL

Bereich Wasser und Abwasser

KTO 387 300 860

IBAN DE38 8005 3762 0387 3008 60

Bereich Entsorgung

KTO 385 061 160

IBAN DE04 8005 3762 0385 0611 60

Steuer-Nr.

110/110/40405

Ust-Ident-Nr.

DE 139 604 375

Sitz

Halle (Saale)

Eingetragen beim Amtsgericht

Stendal HRB-Nr. 205417

## Bebauungsplan Nr. 92

### Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung

### Vorentwurf – Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beantwortung Ihrer Anfrage vom 04.12.2023 teilen wir Ihnen folgendes mit. Von unserer Seite aus gibt es Mitverlegungsbedarf für die Trinkwasserleitung, welche sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans im Gehweg befindet. Im Zuge des Gehwegneubaus muss die Trinkwasserleitung DN 150 GG (1912) ausgetauscht werden.

#### Trinkwasser:

Das B-Plangebiet ist trinkwassertechnisch durch die Trinkwasserversorgungsleitung DN 150 GG (1912) im Weinbergweg erschlossen. Zurzeit ist das Biologicum über die Anschlussleitung 63 x 5,8 PE-HD an die Versorgungsleitung DN 150 GG im Weinbergweg angeschlossen. Südöstlich des Containergebäudes befindet sich ein Zählerschacht mit einer Anschlussleitung 40 x 3,7 PE (2020).

#### Löschwasser:

Die Löschwasserbereitstellung ist für 96 m<sup>3</sup>/h über die vorhandenen Hydranten im Umkreis von 300 m möglich.

#### Abwasserentsorgung

Für die Ableitung von anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser können die jeweils vorhandenen Grundstücksanschlusskanäle für Mischwasser (2 x DN 150 Stz, 1 x DN 200 Stz, 1 x DN 250 Stz, 1 x DN 300 B) im Weinbergweg genutzt werden. Die Grundstücksanschlusskanäle sind alle auf den Kanal im Weinbergweg (DN 600 B (1935) bzw. Ei 700/1050 B (1935)) aufgebunden.

Pro Grundstücksanschlusskanal ist auf dem Grundstück ein privater Kontrollschacht zu errichten. Dieser Schacht darf nicht überbaut oder überdeckt werden und muss jederzeit problemlos durch unsere Revisionstechnik (Spülfahrzeuge) erreichbar sein.

Der vom Geltungsbereich des B-Planes in die öffentliche Kanalisation in der Straße Weinbergweg abfließende maximale Niederschlagswasserabfluss darf höchstens 34 l/s betragen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass sich bei stärkeren Regenereignissen hohe Wasserstände in der Vorflut einstellen können. Auf diesen Sachverhalt ist bei der Entwässerungsplanung gesondert einzugehen.

Die im B-Plan bezüglich der Regenwasserentsorgung festgesetzten Punkte entsprechen im Wesentlichen unseren bisherigen Stellungnahmen. Es ist jedoch weiterhin nicht prüfbar, ob das Entwässerungskonzept in der dargestellten Form umgesetzt werden kann. Insbesondere ist nicht erkennbar, ob das für den Überflutungsnachweis angedachte Volumen auch tatsächlich genutzt wird. Dies kann nur anhand einer Darstellung der Sohl-, Deckel- und Geländehöhen aller relevanten Netzteile und Oberflächen bewertet werden. Zur abschließenden Wertung der geplanten Regenwasserentsorgung ist der Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zwingend erforderlich.

Abfallentsorgung:

Die Stellungnahme unserer Abteilung TEB - Behälterentsorgung / Sperrmüllentsorgung zur Müllentsorgung erhalten Sie in der Anlage.

**Es gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 07.06.2022.**

Für den zukünftigen Investor/Erschließungsträger ist es erforderlich einen Erschließungsvertrag zu Bau und Übernahme von trinkwassertechnischen Anlagen mit der HWS GmbH abzuschließen.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin Frau Brendel zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

  
ppa. Romy Kloß  
Prokuristin

i. A.

  
Annette Ueberschär  
Abteilungsleiterin  
Investitionen

Anlage:

- Stellungnahme Abfallentsorgung, 12.12.2023
- Hinweisblatt TWD 01, Stand 01.07.2016

**Verteiler**  
HWS-TWD  
HWS-KVA  
HWS-TEB

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH | Postfach 10 01 54 | 06140 Halle (Saale)

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH  
z.Hd. Frau Ueberschär  
Abt. Investitionen  
Karlsruher Allee 20  
01632 Halle (Saale)

## **Bebauungsplan Nr.92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“ 1 Änderung Vorentwurf-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Bau GB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung aller Dokumente kommen wir zu folgender Stellungnahme:

Da wir auf dem Bebauungsplan keine gekennzeichneten Flächen für Müllstandplätze erkennen können, bitten wir das Ingenieurbüro folgende Vorschriften laut Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) zu beachten: Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung Halle (Saale) (AbfWS) § 6 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungszwang ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Über dies müssen die Müllstandplätze nach den Anforderungen gemäß § 26 Abs. 7 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze Anlage 3 der AbfWS Halle (Saale) geplant und errichtet werden.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Verkehrsflächen großzügig zu planen und zu bemessen sind, sodass eine Straßenführung entsprechend den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 (bisher BGI C27) – Müllbeseitigung möglich ist. Obendrein bitten wir Sie, die DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ in Ihre Stellungnahme miteinzubinden. In dieser DGUV Information sind die einschlägigen Anforderungen an Straßen (Breiten, Durchfahrtshöhen, Wendeanlagen, Tragfähigkeit) für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen zusammengetragen.

Wir heben hervor, dass bei der Entstehung der Müllstandplätze, die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, miteinzubeziehen ist. Nimmt das zuständige Ingenieurbüro keinen Kontakt mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH auf, behalten wir uns vor, den Müllstandplatz mit Absprache des Fachbereichs Umwelt der Stadt Halle (Saale) nach der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) baulich ändern zu lassen.

Unser Zeichen | Unsere Nachricht

Bearbeitet von  
Herr Schmidt  
Telefon  
(0345) 5 81 – 42 58

Telefax  
(0345) 5 81 – 41 40

E-Mail  
Andreas.Schmidt@hws-  
halle.de

Datum  
12.12.2023

Hallesche Wasser und  
Stadtwirtschaft GmbH

Hausanschrift  
Bornknechtstraße 5  
06108 Halle (Saale)

Kontakt  
Telefon: (0345) 5 81 – 0  
Telefax: (0345) 5 81 – 67 67  
Internet: www.hws-halle.de

Aufsichtsratsvorsitzende  
Melanie Ranft

Geschäftsführung  
Peter Günther

Bankverbindung  
Saalesparkasse  
BLZ 800 537 62  
BIC NOLADE 21HAL

Bereich Wasser und Abwasser  
KTO 387 300 860  
IBAN DE38 8005 3762 0387 3008 60

Bereich Entsorgung  
KTO 385 061 160  
IBAN DE04 8005 3762 0385 0611 60

Steuer-Nr.  
110/110/40405  
Ust-Ident-Nr.  
DE 139 604 375

Sitz  
Halle (Saale)  
Eingetragen beim Amtsgericht  
Stendal HRB-Nr. 205417

Ferner bitten wir Sie nach Fertigstellung Ihrer Stellungnahme, der Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, ein Duplikat zur Verfügung zu stellen.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Herrn Andreas Schmidt unter Tel. (0345) 581-4258 oder per Email [andreas.schmidt@hws-halle.de](mailto:andreas.schmidt@hws-halle.de).

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Sven Schössig  
Abteilungsleiter  
Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung  
Reinigung

**Hinweisblatt TWD 01, Stand 01.07.2016, Seite 1 von 3:**

**(Nebenbestimmungen für Stellungnahmen und Trassenzustimmungen, Bereich Wasser und Abwasser)**

Der Ihnen übermittelte Leitungsbestand unterscheidet nicht zwischen öffentlichen und in privatem Eigentum stehenden Leitungen. Die Grenzziehung zwischen öffentlicher und privater Leitung erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen, wie AVB WasserV, Wasserversorgungsbedingungen der DDR und Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle.

Wir weisen darauf hin, dass die Angaben aus den Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Ansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Die Lage unserer Leitungen kann bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen sein.

Von der bauausführenden Firma ist ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten bei unserer Abteilung Geo-Dienstleistungen zu beantragen.

Auf die Einhaltung der geforderten Mindestabstände ist zu achten.

Kreuzungen mit unseren Versorgungsleitungen und abwassertechnischen Anlagen haben im rechten Winkel zu erfolgen. Im Kreuzungsbereich mit den Anlagen der HWS GmbH ist grundsätzlich Handschachtung vorzunehmen.

Armaturen und Schächte müssen während der Bauzeit ständig zugänglich sein und sind während der Baumaßnahme vor einer Beschädigung zu schützen.

Bei der Aufstellung von Krananlagen oder Gerüsten ist die Bodenbelastung zu beachten. Der zuständige Rohrnetz- bzw. Kanalmeister ist vor der Aufstellung zu befragen. Im Störungs- bzw. Havariefall hat die sofortige Demontage der Krananlagen/Gerüste auf Kosten des Auftraggebers bzw. Betreibers zu erfolgen.

Für geplante Leitungs-/ Kabeltrassen oder andere bauliche Anlagen und bei Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (DVGW Regelwerk GW 125 (M) und DWA-M 162- in der jeweils akt. Fassung) sowie die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) zu beachten.

Allgemein ist für den Bereich Abwasser folgendes zu beachten:

Zu unseren öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind die festgelegten Abstände, entsprechend den gültigen Vorschriften, einzuhalten.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

- Bei Näherungen (Parallelführung) ist ein seitlicher Mindestabstand von 0,95 m bei Kanälen, Druck- sowie Vakuumentleitungen und 0,50 m bei Grundstücksanschlusskanälen, bezogen auf die Außenkante einzuhalten.
- Bei Kontrollschächten von Entwässerungskanälen ist ein seitlicher Mindestsicherheitsabstand von 0,50 m zu gewährleisten.
- Im Kreuzungsbereich mit unseren Anlagen (Kanälen/Bauwerken) ist ein Mindestabstand von 0,30 m einzuhalten.
- Die öffentlichen Kontrollschächte sind während der Arbeiten vor dem Eindringen von Bauschutt oder anderen Materialien zu schützen.
- Bei einer Niveauveränderung ist die Höhenanpassung der Schächte mit der Abteilung Abwasser abzustimmen.

Für die o. g. Maßangaben sind die Außenkanten der Schachtbauwerke bzw. Rohrleitungen maßgebend.

**Hinweisblatt TWD 01, Stand 01.07.2016, Seite 2 von 3:**

**(Nebenbestimmungen für Stellungnahmen und Trassenzustimmungen, Bereich Wasser und Abwasser)**

Sollte sich eine Unterschreitung oben aufgeführter Mindestabstände ergeben, so ist eine Verlegung nur nach direkter Absprache mit dem Abteilungsleiter Abwasser, Herrn Richter (☎ 581-6707, Herrn Schorling -6156 oder Herrn Hartwig -6710) und nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Einrichtungen der Straßenentwässerung sich nicht im Eigentum und Zuständigkeit der HWS GmbH befinden.

Als Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit unserem Leitungs- und Anlagenbestand stehen Ihnen unsere Mitarbeiter:

Herr Richter	Abteilungsleiter Abwasser	Tel. 0345 / 581 6707
Herr Schorling	Betriebsingenieur	Tel. 0345 / 581 6156
Herr Hartwig	Meisterbereich Kanalnetz	Tel. 0345 / 581 6710

zur Verfügung.

Allgemeingültig stellen wir zur Sicherung der Trinkwasserversorgungsleitungen entsprechend der DIN EN 805, DIN 4124, BGV C 22 Bauarbeiten, BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln und des DVGW-Regelwerkes nach GW 315 und W 400-3 folgende Forderungen:

- Im Näherungsbereich der Trinkwasserleitung ist unterhalb einer Tiefe von 0,60 m grundsätzlich Handschachtung erforderlich.
- Durch Ortung, Querschlag, Suchschlitz u.ä. ist die genaue Lage und Tiefe der Versorgungsleitung zu erkunden
- Es gelten verfahrensabhängige Mindestsicherheitsabstände für grabenlose Verlegearbeiten.
- Bei der Verlegung von Kabeln und Leitungen ist ein Mindestsicherheitsabstand von:
  - 0,60 m bei Parallelverlegung ( $\leq$  DN 300)
  - 0,95 m bei Parallelverlegung ( $>$  DN 300)
  - 0,30 m bei Kreuzung einzuhalten.
- Bei Leitungen aus den Materialien Grauguß, PVC und Asbestzement ist bei einer Parallelverlegung wegen der Bruchgefährdung der seitliche Mindestabstand auf 1,0 m zu erweitern.
- Müssen die von uns geforderten Abstände unterschritten werden, bedarf dies einer gesonderten Zustimmung der zuständigen Abteilung Wassertechnik vor Ort.
- Sind Niveauperänderungen oder der Einbau von Straßenborden im Trassenbereich von unseren Trinkwasserleitungen vorgesehen, ist eine Abstimmung mit unserer Abteilung Investitionen/Planung erforderlich.
- Die Schieber- und Hydrantenstraßenkappen sowie die Gestänge und Einbauarmaturen sind während der Arbeiten zu sichern und bei einer Änderung des Niveaus, zu Lasten des Verursachers dem neuen Straßenniveau anzupassen.
- Kreuzungen mit unseren Versorgungsleitungen haben im rechten Winkel zu erfolgen. Eine längsführende Überbauung unserer Anlagen mit Ihren Leitungen ist generell untersagt.

**Hinweisblatt TWD 01, Stand 01.07.2016, Seite 3 von 3:**

**(Nebenbestimmungen für Stellungnahmen und Trassenzustimmungen, Bereich Wasser und Abwasser)**

Sollen Durchörterungen oder grabenlose Verlegearbeiten durchgeführt werden, sind unsere Versorgungsleitungen im Querungsbereich grundsätzlich freizulegen, wenn der Mindestabstand von 1,0 m nicht sicherzustellen ist.

Ist das Freilegen auf Grund örtlicher Gegebenheit nicht möglich, sind gesonderte Sicherheitsmaßnahmen mit unserer Abteilung Wassertechnik vor Ort zu treffen.

Leistungen die in das Netz der Trinkwasserversorgung eingreifen sind mit der HWS GmbH, Abteilung Wassertechnik/Netz- und Anlagenüberwachung, abzustimmen und der Bauausführende muss im Besitz der entsprechenden DVGW-Zulassung (Nach GW 301) sein.

Als Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit unserem Leitungsbestand stehen Ihnen unsere Mitarbeiter:

Herr Wolgast	Abteilungsleiter Wassertechnik	Tel. 0345 / 581 6506
Herr Fenske	Meisterbereich Netz- und Anlagenüberwachung	Tel. 0345 / 581 6121
Herr Anlauf	Meisterbereich Netz- und Anlagenüberwachung	Tel. 0345 / 581 6141

zur Verfügung.

Eventuell auftretende Schäden an unseren Abwasserkanälen bzw. Trinkwasserleitungen sind unverzüglich den vorgenannten Abteilungsleiter Abwasser/Mitarbeiter Wassertechnik zu melden.